

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-13.573/0002-III/4/2010
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung: III/4
E-Mail: simone.gartner-springer@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-2331/53120-812331
Ihr Zeichen: BMWFJ-510101/0008-II/1/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das Anschreiben vom 28. Oktober 2010, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 1 bis 3 des Entwurfes:

Im Zusammenhang mit der Herabsetzung der allgemeinen Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr sowie die damit korrespondierende Ausnahmestimmung über die verlängerte Bezugsdauer für bestimmte Personengruppen (u.a. Mütter und Schwangere sowie Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolviert haben) weist das BMUKK auf folgenden Umstand hin:

In den genannten Ziffern finden Fälle, die wegen verschiedenartiger Faktoren vor Studienbeginn (z.B. Krankheit, späterer Schuleintritt, Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder eines Kollegs, Schulbesuch im zweiten Bildungsweg) eine spätere Beendigung des Schulbesuchs und damit einen späteren Beginn des Studiums zur Folge haben, keine ausreichende Berücksichtigung.

Beispiel: Medizinstudentin, die wegen des späteren Schuleintritts (Vollendung des sechsten Lebensjahres erst ab 1. September) und wegen des Besuchs einer berufsbildenden höheren Schule erst mit Vollendung des 20. Lebensjahres mit dem Studium beginnen kann.

Zu Z 8 des Entwurfes:

Der Entwurf zur Änderung des § 30a Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) nimmt auf die Änderung des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985 mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 768/1996 Bezug. Vor Änderung des § 12 Schulpflichtgesetzes 1985 mit der genannten Novelle aus 1996 konnte die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von im Inland gelegenen Schulen, an denen nach ausländischem Lehrplan unterrichtet wird, erfüllt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen, oder eine solche Schule durch (gesonderte) Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt worden ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 30a Abs. 3 des Entwurfes um das Erfordernis des Öffentlichkeitsrechtes bei Schulen, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985 als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurden, ist jedoch im Hinblick auf den geltenden Regelungsgehalt des § 30a Abs. 1 lit. a FLAG nicht systemkonform. Die Bestimmung des § 30a Abs. 1 lit. a leg.cit. umfasst ohnedies bereits alle öffentlichen Schulen und alle mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen (d.h. Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung als auch Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen). § 30a Abs. 3 FLAG in der bisherigen Fassung umfasst in Erweiterung zu Abs. 1 auch Privatschulen gemäß § 12 Schulpflichtgesetz 1985, die zur Erfüllung der Schulpflicht anerkannt wurden sowie Privatschulen gemäß § 11 Privatschulgesetz, denen die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde, weshalb im Sinne des Erhalts des Anspruchs auf Schulfahrtbeihilfe im Falle des Besuchs der genannten Schulen eine Beibehaltung der bisherigen Formulierung angeregt wird.

Weiters wird zu § 30a Abs. 3 des Entwurfes darauf hingewiesen, dass die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von Schulen, die keiner gesetzlich geregelten Schulart entsprechen, erfüllt werden kann, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist. Diese Fälle des § 12 Abs. 1 Z 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 und der Übergangsbestimmung des § 28 leg.cit., wonach zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Verordnungen gemäß § 12 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. 768/1996 ihre Gültigkeit behalten, finden keine hinreichende Berücksichtigung in der Entwurfsfassung.

In formeller Hinsicht wäre die Streichung des Verweises auf „Abs. 2 lit. a“ wie in der Entwurfsfassung bereits vorgesehen sowie eine Ergänzung des Titels des Schulpflichtgesetzes um die Jahreszahl „1985“ angezeigt.

Zu Z 21 des Entwurfes:

Im Sinne der Ausführungen zu Z 8 des Entwurfes wäre Z 21 betreffend § 31 Abs. 4 FLAG zu streichen.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird entsprechend des do. Ersuchens im Anschreiben dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Wien, 12. November 2010
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt